

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**ZUR BEGRÜNDUNG EVANGELISCHEN KIRCHENRECHTS
ALS ANTWORT AUF RUDOLPH SOHM**

VON HANS-PETER HÜBNER

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/257](https://doi.org/10.5282/nomokanon/257)

veröffentlicht am 20.03.2024

Zur Begründung evangelischen Kirchenrechts als Antwort auf Rudolph Sohm*

VON HANS-PETER HÜBNER

Zusammenfassung: In der Kirche der lutherischen Reformation ist Kirchenrecht in besonderer Weise begründungspflichtig. Heilsnotwendige Vorgaben aus göttlichem Recht für die äußere Ordnung der Kirche bestehen nicht. Bis in das 20. Jahrhundert hinein war evangelisches Kirchenrecht praktisch staatliches Recht. Die These Rudolph Sohms von dem grundsätzlichen Gegensatz zwischen Kirchenrecht und (geistlichem) Wesen der Kirche wird von daher verständlich. Aufgrund der Theologischen Erklärung der Barmer Bekenntnissynode von 1934 ist geklärt, dass die äußere Ordnung der Kirche nicht von ihrem Auftrag und Bekenntnis geschieden werden kann. Als menschliche Antwort auf den Anruf des Evangeliums hat Kirchenrecht dem kirchlichen Verkündigungsauftrag zu dienen und bezieht aus diesem Dienst die spezifischen Maßstäbe seiner Legitimität.

Abstract: In the church of the Lutheran Reformation, church law has to be justified especially. There are no requirements stemming from divine law seen as necessary for salvation with regard to the external organization of the church. Until the 20th century, Protestant church law practically was state law. Rudolph Sohm's thesis of the fundamental contradiction between church law and the (spiritual) nature of the church is therefore understandable. The Theological Declaration of the Barmen Synod 1934 makes it clear that the external organisation of the church cannot be separated from its mission and confession. Church law, as human response to the call of the Gospel, has to serve the church's mission of proclamation and draws the specific standards of its legitimacy from this ministry.

1 Die Legitimität des Kirchenrechts als Grundsatz(an)frage der Reformation

„Ubi societas, ibi ius.“ Oder, wie in dem Lehrbuch „des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts“ des Gießener Kirchenrechtslehrers Johann August von Grolman von 1832 zu lesen ist: „Jede Gesellschaft braucht Ordnung und Recht, so auch die Gemeinschaft der Christen.“¹

Dieser allgemeine philosophische und soziologische Grundsatz erweist sich auch für die evangelischen Kirchen, die es weltweit gibt, insbesondere für die evangelischen Landeskirchen in Deutschland als zutreffend. Evangelisches Kirchenrecht ist demnach das von einer evangelischen Kirche kraft ihrer Selbstbestimmung gesetzte Recht.²

In Deutschland geschieht die Rechtssetzung nach Maßgabe des den Kirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts und der nach Art. 137 Abs. 5 WRV übertragenen öffentlich-rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Dienstherrnfähigkeit, Steuer-

* Erweiterte Fassung eines Referats, das der Verfasser am 23. Juni 2023 am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München gehalten hat. Sie ist Herrn Oberkirchenrat i. R. Dr. jur. Hartmut Böttcher, meinem Amtsvorgänger im Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, aus Anlass seines 80. Geburtstages in Dankbarkeit und freundschaftlicher Verbundenheit gewidmet.

¹ Von Grolman, Johann August, Grundsätze des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Frankfurt a. M. 1832, 3; zit. nach Schmoeckel, Mathias, Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2023, 28.

² De Wall, Heinrich / Muckel, Stefan, Kirchenrecht, München ⁶2022, 1.

erhebungsrecht, Autonomie). Die heute regelmäßig bei den Landeskirchen liegenden Kompetenzen und das Verfahren der Rechtssetzung sind in Analogie zur staatlichen Rechtsordnung geregelt. Im Sinne einer Gewaltenteilung zwischen mehreren gleichrangigen kirchenleitenden Organen – Landessynode, Bischofsamt, Kirchenleitung – obliegt die Gesetzgebung der Landessynode; Verordnungen werden von dem der Regierung vergleichbaren Organ der Kirchenleitung erlassen³; in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) ist das der Landeskirchenrat, wobei der Erlass von Verordnungen der Zustimmung des Landessynodalausschusses als der ständigen Vertretung der Landessynode bedarf.⁴ Für einige Rechtsgebiete, z. B. das Pfarrdienst-, Kirchenbeamten- und Datenschutzrecht, ist die federführende Gesetzgebungskompetenz auf die Evangelische Kirche in Deutschland oder die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands übertragen worden.

Faktizität und Legalität des Kirchenrechts allein geben indes noch keine ausreichende Antwort darauf, ob das faktisch vorhandene und nach kirchlicher und staatlicher Verfassung ordnungsgemäß gesetzte Recht auch theologisch begründet ist.

Wie augenzwinkernd angemerkt sei, ist es nicht selbstverständlich, dass heute die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern⁵ wie die meisten anderen Gliedkirchen der EKD über eine eigene dickbändige Rechtssammlung verfügt, auch wenn diese – anders als der Codex Iuris Canonici – keine genuine Kodifikation des geltenden Kirchenrechts ist, sondern als Loseblattwerk eher den Charakter eines Arbeitsmittels für die kirchliche Praxis hat. Ob und inwieweit kirchliches Leben und Handeln durch Recht bestimmt sein kann, ist jedenfalls eine zentrale Frage der Reformation.

Immerhin hat kein anderer als Martin Luther am 10. Dezember 1520 vor den Toren Wittenbergs unter dem Jubel der Studentenschaft die damals maßgeblichen kanonischen Rechtsbücher zusammen mit der gegen ihn gerichteten Bannandrohungsbulle den Flammen übergeben.⁶ Im Lichte der Bücherverbrennungen des 20. Jahrhunderts war das ein doch recht denk- und fragwürdiges Geschehen; vor allem war das aber auch ein revolutionärer Akt, der nicht nur die damals geltende kirchliche, sondern auch die reichsrechtliche Ordnung in Frage stellte. Was Luther antrieb, war indes keineswegs umstürzlerische Willkür, sondern seine vor dem Hintergrund des Ablasswesens gewonnene theologisch-reformatorische und auf diese Weise eindrücklich demonstrierte Grundeinsicht, dass der Mensch in Glaubensdingen „ein freier Herr und niemandem untertan ist“. Zentrales und beherrschendes Thema der Theologie Martin Luthers war das Ringen um die Erlösung und Versöhnung mit Gott, die dem Sünder allein im Glauben an Christus und allein aus Gottes Gnade zuteilwird. Der von der mittelalterlichen Kirche gehegten Erwartung, sich das Heil, die Rechtfertigung, durch gute Werke selbst verdienen zu können, hat Luther eine klare Absage erteilt. Für ihn galt: sola fide, sola gratia, sola scriptura. Christus allein, nicht die Kirche als Institution und ihr Klerus mit dem Papst an der Spitze ist der Mittler der göttlichen Gnade. Nicht einer Rechtsbeziehung, sondern der freien grundlosen Gnade Gottes verdankt der Glaubende seinen Frieden und die Gemeinschaft mit Gott.

Die Buchverbrennung von Wittenberg ist somit primär als ein von der theologischen Überzeugung geleiteter Bekenntnisakt zu verstehen und erklärt symbolhaft, dass das Recht in der evangelischen Kirche – gewissermaßen genetisch bedingt – besonderer Begründung bedarf.

³ Eingehend dazu *Heckel, Christian*, Die Verfassung der evangelischen Landeskirchen, in: Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 437 ff, und *Hübner, Hans-Peter*, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, München 2020, 610 ff.

⁴ Art. 77 Abs. 1 Verfassung der ELKB; dazu *Hübner, Hans-Peter*, Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 2022, 264 f.

⁵ Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, hg. v. Landeskirchenrat, Loseblattsammlung, München ⁹²2024.

⁶ *Brecht, Martin*, Martin Luther I, Stuttgart ³1990, 403 ff.

Dem gegenüber hat das Recht in der römisch-katholischen Kirche, wie es zumindest auf den ersten Blick scheint, einen viel selbstverständlicheren Platz als in den reformatorischen, insbesondere in den lutherischen Kirchen: Das liegt m. E. zunächst an der für Juristen doch höchst beeindruckenden zweitausendjährigen Geschichte und Tradition des kanonischen Rechts. Vor allem dürfte die viel größere Selbstverständlichkeit des Rechts in der römisch-katholischen Kirche durch das Verständnis bedingt sein, dass nach den Konzilsbeschlüssen von Trient (1546) Christus nicht nur als Heilsbringer, sondern auch als Gesetzgeber der Kirche zu verstehen ist⁷; demzufolge bildet ein System göttlicher Ordnung, d. h. unmittelbar aus Naturrecht, Offenbarung und Tradition abgeleitete Rechtssätze, die Grundlage des Kirchenrechts und dieses *ius divinum* bestimmt als Richtschnur allen kirchlichen Handelns auch die daraus abgeleiteten Normen des *ius humanum ecclesiasticum*.⁸ So ergibt sich die Legitimität des Kirchenrechts schon insoweit, als es als göttliches Recht zu qualifizieren ist; dass nicht alles in der römisch-katholischen Kirche geltende Recht, sondern quantitativ nur ein Teil davon diese Qualität hat, alles übrige Recht hingegen auf menschlicher, indes an den Rahmen des göttlichen Rechts gebundener Rechtsetzung beruht, braucht nicht weiter vertieft zu werden. Und schließlich ist die Existenz von Recht selbstverständlich und konsequent für eine Institution, die sich in der Schule des *Ius Publicum Ecclesiasticum* zumindest bis zum II. Vatikanischen Konzil, dem Staat entsprechend, als *societas perfecta* verstanden hat⁹ – ein Anspruch, den zu erheben, insbesondere lutherischen Kirchen nicht nur aufgrund ihres Selbstverständnisses, sondern auch aufgrund ihrer vierhundertjährigen Staatsunterworfenheit während des landesherrlichen Kirchenregiments versagt war.

Indes werden auch in der römisch-katholischen Kirche jedenfalls seit dem II. Vaticanum in der Konsequenz eines dadurch erneuerten Kirchenverständnisses – und aktuell wohl verstärkt – die Grundlagen des Kirchenrechts reflektiert und diskutiert.¹⁰ Anders als im Rahmen des *Ius Publicum Ecclesiasticum* ist nach heutigem kanonistischem Verständnis eine allgemeine philosophisch-soziologische Begründung der Existenz und der Funktion des Rechts in der Kirche, wonach die Kirche als sichtbare Gemeinschaft von Menschen und damit soziales Gebilde eine rechtliche Ordnung erfordert, nicht mehr ausreichend. Aufgrund des religiösen Wesens der Kirche und ihrer Zielsetzung bedarf es vielmehr einer theologischen, am katholischen Glaubensverständnis orientierten Begründung des Kirchenrechts.¹¹ Ganz besonders die von Klaus Mörsdorf repräsentierte Münchner Schule hat herausgearbeitet, dass die Grundlegung des kirchlichen Rechts aus der Überzeugung der Kirche von ihrer eigenen Natur und nicht von einer Gesellschaftsphilosophie ausgehen muss.¹²

7 Konzil von Trient Sessio VI. de justif. can. 21: „Si quis dixerit Christum Jesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem cui fidant, non etiam ut legislatorem cui oboediant: anathema sit.“

8 Link, *Christoph*, Rechtstheologische Grundlagen des Kirchenrechts, jetzt auch in: Ders., *Gesammelte Abhandlungen zu Geschichte und Gegenwart des Rechts in Staat und Kirche II* (= *Jus Eccl.* 118/II), Tübingen 2020, 860-875, 861.

9 Zur Begründung und nachkonziliaren Bedeutung der primär in Abgrenzung von staatlicher Gewalt im Rahmen des *Ius Publicum Ecclesiasticum* entwickelten Lehre von der Kirche als *societas perfecta* vgl. Listl, *Joseph*, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, Berlin 1978, 104–180, 224 ff; Pulte, *Mathias*, Von der *Societas-perfecta*-Lehre zur wechselseitigen Anerkennung der Autonomie von Kirche und Staat. Das Verhältnis von Kirche und Staat aus katholischer Sicht im 19. und 20. Jahrhundert, in: Holzner, Thomas / Ludyga, Hannes (Hg.), *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*, Paderborn u.a. 2013, 143-160, 149 ff; Meckel, *Thomas*, Art. *Societas perfecta* – historisch, in: *LKRR IV*, 193-196; De Wall / Muckel, *Kirchenrecht* (Anm. 2), § 16 Rz. 4 ff.

10 Reinhold Sebott spricht im Vorwort zu seinem bereits 1993 erschienenen Buch, sogar davon, dass „das katholische Kirchenrecht ... seit mindestens 50 Jahren in einer Krise“ sei (*Sebott, Reinhold*, *Fundamentalkanonistik – Grundlagen und Grenzen des Kirchenrechts*, Frankfurt a. M. 1993, 11).

11 Dazu insb. De Wall / Muckel, *Kirchenrecht* (Anm. 2), § 16 Rz. 15, und Erdö, *Peter*, Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, in: *HdbKathKR²*, 20–33, 23 f.

12 Vgl. z. B. Mörsdorf, *Klaus*, Zur Grundlegung des Rechts der Kirche, in: Ders., *Schriften zum Kanonischen Recht*. Hg. v. Winfried Aymans / Karl-Theodor Geringer / Heribert Schmitz, Paderborn u. a. 1989, 21–53.

Kaum jemand hat die Diskussion über die Legitimität der Existenz des Kirchenrechts so angeregt, ja beflügelt wie Rudolph Sohm mit seinen berühmten Thesen:

- „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“¹³
- „Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich.“¹⁴
- „So ist die Geschichte des Kirchenrechts zugleich die Geschichte fortgesetzter Entstellung der kirchlichen Wahrheit gewesen.“¹⁵
- „Das Kirchenrecht bedeutet nach Luther nicht die Entfaltung der inneren Natur der Kirche..., sondern lediglich ein Kreuz, welches die Kirche Christi trägt.“¹⁶

Diese Thesen haben nicht nur über Jahrzehnte die Grundlagendiskussion für das evangelische Kirchenrecht bestimmt, sondern sind – wie z. B. die Studien von Hans Barion¹⁷, Joseph Klein¹⁸, Werner Böckenförde¹⁹ und Reinhold Sebott²⁰ zeigen – auch in der neueren römisch-katholischen Kirchenrechtslehre²¹ im Bemühen um eine theologische Grundlegung des kanonischen Rechts aufgegriffen und erörtert worden.

Bevor auf den Kontext der Thesen Sohms (2.2), den Fortgang der Grundlagendiskussion (3) und die heutige Perspektive evangelischen Kirchenrechtsverständnisses (4) eingegangen werden soll, seien wenigstens einige Grunddaten seiner Biografie in Erinnerung gerufen:

2 Zur Biographie und zum Kontext der Thesen Rudolph Sohms

2.1 Zur Biografie Rudolph Sohms²²

Rudolph Sohm wurde am 29. Oktober 1841 in Rostock geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Rostock, Berlin und Heidelberg und der Promotion wiederum in Rostock (1864) habilitierte er sich bereits im Alter von 25 Jahren in Göttingen; vier Jahre später wurde er dort Professor. Im gleichen Jahr – 1870 – wurde er als ordentlicher Professor für Deutsches Recht und Kirchenrecht nach Freiburg und 1872 nach Straßburg berufen. Seit 1887 wirkte er an der Juristischen Fakultät in Leipzig. Am 16. Juni 1917 starb er, 75 Jahre alt, in Leipzig.

¹³ Sohm, *Rudolph*, Kirchenrecht I, Leipzig 1892 (i. F. KR I), 1, 459, 471 ff, 700.

¹⁴ Sohm, *Rudolph*, Kirchenrecht II, München / Leipzig 1923 (i. F. KR II), 184.

¹⁵ Sohm, Kirchenrecht I (Anm. 13), 458.

¹⁶ Ebd., 482.

¹⁷ Barion, *Hans*, Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts. Bonner Antrittsvorlesung (1931), und *Ders.*, Der Rechtsbegriff Rudolph Sohms. Zur 100. Wiederkehr von Sohms Geburtstag, in: *Ders.*, Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, Hg. v. Werner Böckenförde, Paderborn 1984. 79–113 bzw. 115–119.

¹⁸ Vgl. insbes. Klein, *Joseph*, Grundlegung und Grenzen des Kanonischen Rechts, Tübingen 1947, und *Ders.*, Kanonistische und moraltheologische Normierung in der katholischen Theologie, Tübingen 1949.

¹⁹ Böckenförde, *Werner*, Das Rechtsverständnis in der neueren Kanonistik und die Kritik Rudolph Sohms, Münster 1969.

²⁰ Sebott, *Reinhold*, Fundamentalkanonistik, Grund und Grenzen des Kirchenrechts, Frankfurt a. M. 1993.

²¹ Zu den ersten, im Lichte des Verständnisses von der Kirche als *societas perfecta* folgerichtig pauschal ablehnenden Stellungnahmen katholischer Autoren zu den Darlegungen Rudolph Sohms vgl. Sebott, Fundamentalkanonistik (Anm. 20), 103 ff.

²² Vgl. dazu insb. Grethlein, *Gerhard*, Rudolph Sohm – ein frommer Jurist seiner Zeit, ein Diener seiner Kirche noch heute, in: Deutsches Pfarrerblatt 91 (1991) 409–413; Landau, *Peter*, Art. Sohm, Rudolph, in: Juristen, München 2001, 587–590; Pahud de Mortanges, René, Art. Sohm, Rudolph (1841–1917), in: TRE 31, 430–434; Pawlowski, *Hans-Martin*, Art. Sohm, Rudolph, in: RGG⁴ 7, Sp. 1414 f; Grollmann, *Felix*, Rudolph Sohm (1841–1917). Ein Gelehrtenleben im Spannungsfeld von Staat und Kirche, in: Holzner, Thomas / Ludyga, Hannes (Hg.), Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts, Paderborn u.a. 2013, 467–504, 469 ff.

Als Wissenschaftler widmete er sich vor allem der Rechtsgeschichte, zunächst der deutschen und dann auch der römischen und der kirchlichen Rechtsgeschichte. Von seinen vielen Veröffentlichungen²³ waren besonders erfolgreich seine „Institutionen, Geschichte und System des römischen Rechts“ (1883), die zu seinen Lebzeiten 15 Auflagen erreichten, und – mit 21 Auflagen bis 1924 - seine „Kirchengeschichte im Grundriss“ (1887).

Die Anfänge seiner Forschungen zum Kirchenrecht sind mit dem seiner Ansicht „durch das vaticanische Concil ... in Deutschland ... (heraufbeschworenen) Kampf zwischen Staat und Kirche“²⁴, den man später als „Kulturkampf“²⁵ bezeichnete, verbunden. Dazu legte er 1872 die Abhandlung über „Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt“ vor und widmete mehrere Schriften dem damals umstrittenen Eherecht, insbesondere „Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht entwickelt“ (1875) und „Die obligatorische Ziviltrauung und ihre Aufhebung“ (1880). Bemerkenswert ist seine darin zum Ausdruck kommende differenzierte Position: Einerseits begründet er in Frontstellung zu ultramontanistischen Ansprüchen aus ganz etatistischer Perspektive, dass die Kirche dem Staat zwar „ethisch gleichgeordnet“, aber „rechtlich untergeordnet“ sei²⁶ und deshalb nicht nur der Polizeigewalt des Staates (Staatskirchenhoheit) unterstehe, sondern in Entsprechung zu den Privilegierungen, die mit dem ihnen verliehenen Status öffentlicher Korporationen verbunden sind, Mitwirkungsrechte des Staates in innerkirchlichen Angelegenheiten (z. B. bei Bischofsernennungen) zu akzeptieren habe. Andererseits kritisierte er scharf die von ihm als übergriffig empfundenen Maigesetze Bismarcks (1873, 1874, 1875)²⁷ und bekämpfte die Ansicht, wonach die obligatorische Zivilehe zwingend die Beseitigung der kirchlichen Trauung und deren Umwandlung in eine bloße Segnung erfordere.²⁸ Überhaupt scheint er in den Auseinandersetzungen des Kulturkampfes eine deutlich gemäßigtere und weniger polemische Position eingenommen zu haben als andere Lehrstuhlinhaber wie beispielsweise sein Fakultätskollege Emil Friedberg (1837-1910).²⁹ Die genannten Studien führten dann zu seinen heute bekanntesten Werken, nämlich zu seinem „Kirchenrecht“, dessen erster Band mit dem Untertitel „Die geschichtlichen Grundlagen“ und der Kapitelfolge „Das Urchristentum – Der Katholizismus – Die Reformation“ 1892 erschien und dessen zweiter, unvollendet gebliebener Band³⁰ 1923 posthum veröffentlicht wurde. Damit in Zusammenhang stehen die Abhandlungen über „Wesen und Ursprung des Katholizismus“ (1909), über „Weltliches und geistliches Recht“ (1913) und über „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians“ (1918).

Sohms umfassende Forschungstätigkeit hinderte den hochgelehrten Mann nicht, sich auch sonst zu engagieren. So wirkte er an der Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit. Politisch unterstützte er als Freund und Berater Friedrich Naumann beim Aufbau des „Nationalsozialen Vereins“ (1896-1903), der für ein demokratisches und soziales Kaisertum eintrat.³¹ Sohm wandte sich etwa in

23 Eine umfassende Bibliographie Sohms gibt *Bühler, Andreas*, Kirche und Staat bei Rudolph Sohm, Zürich 1965, 347 ff.

24 *Sohm, Rudolph*, Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt, in: Zeitschrift für Kirchenrecht 2 (1872) 157 ff.

25 Umfassend dazu *Nipperdey, Thomas*, Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. II: Machtstaat vor der Demokratie, München 1992, 364-381.

26 *Sohm*, Staat und Kirche (Anm. 24), 35 und 38.

27 „Von der ethischen Gleichordnung der Kirche, von ihrer Werthschätzung als der höchsten sittlichen Macht, die unser Volk besitzt, von dem Bedürfnis des Staates, in Gemeinschaft mit der christlichen Kirche an der sittlichen Erziehung der Nation zu arbeiten, und daher von der Nothwendigkeit einer Respectierung ihrer inneren Angelegenheiten war in den Maigesetzen und in den mit ihnen zusammenhängenden Gesetzen nichts zu spüren ...“ (*Sohm, Rudolph*, Das Recht der Eheschließung (1875), Neudruck Aalen 1966, S. V ff).

28 *Pahud de Mortanges*, Sohm (Anm. 22), 430.

29 Ausführlich dazu *Ruppert, Stefan*, Kirchenrecht und Kulturkampf (= Jus Eccl. 70), Tübingen 2002, 159.

30 Der als „Katholisches Recht“ überschriebene Band ist in die Kapitel „Der Stand unserer Kirchenrechtswissenschaft“, „Weltliches und geistliches Recht“ und „Die Wandlungen des Kirchenrechts“ gegliedert.“

31 Näher zum dortigen Engagement Sohms vgl. *Bühler*, Kirche und Staat (Anm. 23), 18 ff, 39 ff.

öffentlichen Versammlungen und Erklärungen entschieden gegen das auch in Sachsen geltende Dreiklassenwahlrecht.³² Im Rahmen seines politischen Wirkens hielt er fast predigtartige Vorträge, z. B. über den „Arbeiterstand und die Sozialdemokratie“, wo er u. a. ausführte: „Das Christentum wirkt durch seinen Einfluss auf die Gesinnung des Volkes ununterbrochen mittelbar auf die Umgestaltung der Rechtsüberzeugung und damit zugleich auf die Rechtsordnung ein.“³³

Als Christen zeichnet Rudolph Sohm eine von Zeitgenossen bestätigte, tiefe Religiosität aus. Er war ein bewusster und überzeugter Protestant, der aktiv am Leben seiner Kirche teilnahm³⁴ und Luther erkennbar zutiefst verehrte, wenn er ihn etwa einen „Simon“ nannte, dessen mächtiger Geist „sich gebadet hatte in den Tiefen des Evangeliums“.³⁵ In diesem Sinne erklärten die Herausgeber des 2. Bandes seines Kirchenrechts, dass Sohms kirchenrechtliche Anschauungen nur aus seiner Frömmigkeit recht zu verstehen seien.³⁶

2.2 Der ideengeschichtliche Kontext der Thesen Sohms

Die Auffassung Sohms vom Kirchenrecht ist vielschichtiger als es die zitierten kühnen Thesen vermuten lassen.³⁷ Zu ihrer Einordnung bedarf es zunächst einer Vergegenwärtigung der Entwicklung der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert:

a) Sohm lebte in einer Zeit, die einerseits durch die Ablösung der naturrechtlichen Begründung des evangelischen Kirchenrechts durch die Historische Rechtsschule Carl Friedrich von Savignys³⁸, deren leidenschaftlicher Anhänger Sohm war, andererseits durch die widerspruchslöse Anerkennung juristischer Methoden im Kirchenrecht geprägt war. Ausgehend von einer – indes ihre wechselseitige Bezogenheit ignorierenden – Aufspaltung des Kirchenbegriffs in eine (unsichtbare) Kirche im Glaubens- und eine (sichtbare) Kirche im Rechtssinne³⁹ hatte sich die Kirchenrechtslehre gemäß dem Geist der Aufklärung und des Rationalismus seit dem Tübinger Theologieprofessor Christoph Matthäus Pfaff (1686 – 1760) und dem Göttinger Kirchenrechtslehrer Georg Ludwig Böhmer (1715 – 1797) auf die Kirche als soziale (gesellschaftliche) Erscheinung konzentriert und die naturrechtliche Lehre vom Gesellschaftsvertrag auf die Kirche übertragen. Dem entsprechend wurde die Kirche erstmals als „Religionsgesellschaft“⁴⁰ definiert, d. h. als „freie Gesellschaft derer, welche sich zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienst ... zusammentun“.⁴¹ Dadurch wurde allerdings der Kirchenbegriff seiner geistlichen Dynamik entäußert; denn an die Stelle der Verkündigung der göttlichen Wahrheit tritt die Pflege einer gemeinsamen Weltanschauung, die Vereinsgewalt der Mitglieder überlagert das Regiment Christi in Wort und Sakrament, die Mitgliedschaft folgt aus dem vereinsrechtlichen, durch Austritt widerrufbaren Beitrittsakt und der Träger des öffentlichen Predigtamtes (*ministerium verbi*) wird zum Vereinsgeistlichen. Anstelle der einen wahren Kirche Christi besteht eine Vielfalt der Religionsgesellschaften, die als selbständige Korporationen gleichberechtigt nebeneinander existieren.⁴² Das Verständnis der Kirche als einer Korporation bedingte die Vorstellung, dass die Kirche

³² Fehr, Hans, Sohm, Gotthard Julius Rudolph, in: Deutsches Biographisches Jahrbuch II, 150 ff.

³³ Sohm, Rudolph, Der Arbeiterstand und die Sozialdemokratie, Leipzig 1896, 30.

³⁴ Näher dazu Bühler, Kirche und Staat (Anm. 23), 10.

³⁵ Sohm, Kirchenrecht I (Anm. 13), 460 mit 482.

³⁶ Vorwort zu Sohm, Kirchenrecht II (Anm. 14), V.

³⁷ Honecker, Martin, Evangelisches Kirchenrecht, Göttingen 2009, 29.

³⁸ Vgl. dazu die Übersicht bei Landau, Peter, Evangelische Kirchenrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, in: Ders., Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und Staatskirchenrechts (= Jus Eccl. 92), 253-268.

³⁹ Näher dazu unter 2.3.1.

⁴⁰ Dieser Begriff wirkt im geltenden deutschen Staatskirchenrecht in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV fort.

⁴¹ Pfaff, Christoph Matthäus, Academische Reden über das Kirchenrecht, Tübingen 1742, 38.

⁴² Vgl. Heckel, Martin, Summum Ius – Summa Iniuria als Problem des evangelischen Kirchenrechts, in: Ders., Gesammelte Schriften I (Jus Eccl. 38), 83-105, 94 f.

wie jede andere menschliche Gesellschaft auch „selbtherrlich“ – im Sinne von Genossenschafts- bzw. Vereinsrecht – Recht setzen konnte. Eine theologische Begründung erübrigte sich damit für das Kirchenrecht; vielmehr wurde es säkularisiert und einer ausschließlich juristischen Methode unterworfen. So sehr das damit skizzierte System des Kollegialismus⁴³, das, indem es das Episkopalsystem und das Territorialsystem ersetzt hat⁴⁴, insbesondere zu einem neuen Verständnis und einer neuen Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments geführt hat, als staatskirchenrechtliche Konzeption anzuerkennen ist, die den Boden zu religiös-weltanschaulicher Toleranz, Neutralität und Parität bereitet hat, so wenig eignet sich der kollegialistische Kirchenbegriff als ein dem Proprium der Kirche angemessener Ansatz für die (inner-) kirchliche Rechtsordnung.⁴⁵

b) Unter dem Einfluss von Romantik, Idealismus, Erweckungsbewegung⁴⁶ und Historischer Rechtsschule wurden die naturrechtlich-rationalistischen Wurzeln des Kollegialismus in sehr prinzipieller Weise angefragt. Den entschiedensten Angriff dagegen führte der zunächst Erlanger und dann Berliner Kirchen- und Staatsrechtslehrer Friedrich Julius Stahl (1802-1861), der in dem vereinsrechtlichen Verständnis der Kirche, wonach „alles als willkürlich“ erscheint und insbesondere auch Lehrfragen „der Willkür der Mitglieder überlassen“ werden⁴⁷, die äußerste Verkehrung des Wesens der Kirche erblickte.⁴⁸ Für ihn ist die Kirche „nicht nur eine im Glauben versammelte, sondern auch eine für den Glauben sammelnde Gemeinde“, „die zu diesem Zwecke von Christus auf Erden bestellt“ ist. „Sie ist darum nicht bloß eine Gemeinschaft, sondern auch eine Anstalt“⁴⁹, weil – entsprechend dem Charakter einer Anstalt – deren Zweck dauerhaft vorgegeben ist und nicht von den Mitgliedern verändert werden kann. Damit war zur Fixierung der Kirche als Erscheinungsform in der Welt der Dualismus bzw. die Polarität zwischen Körperschaft und Anstalt aufgerufen, welcher bzw. welche im 19. Jahrhundert die evangelische Kirchenrechtswissenschaft, repräsentiert insbesondere durch Georg Friedrich Puchta (1798-1846), Aemilius Ludwig Richter (1808-1864), Adolf von Scheurl (1811-1893) und Wilhelm Kahl (1849-1932), bestimmen sollte.⁵⁰ Im Ergebnis ergab sich so ein Konglomerat, das in den korporativ-genossenschaftlichen Ansatz als Sicherung gegen willkürliche Änderung des kirchlichen Genossenschaftswesens die Bindung an das Bekenntnis einbaute und zur Vermeidung der Gleichstellung mit einem Verein den Anstaltscharakter der Kirche betonte.⁵¹

c) Der Überzeugung, dass die Kirche primär geistlich zu begreifen sei, fühlte sich ganz besonders der „fromme Jurist“⁵² Rudolph Sohm verpflichtet; sein Kampf galt der Verweltlichung, die die Kirche unter dem Einfluss eines säkularen Rechtsdenkens erfahren hatte.⁵³ Als leidenschaftlicher Vertreter der Historischen Rechtsschule verwarf er das naturrechtlich-rationalistische Verständnis der Kirche und hielt der herrschenden Kirchenrechtslehre seiner Zeit vor, dass sie, wenn auch abgemildert durch die Kombination mit dem Anstaltsgedanken, nach wie vor vereins- bzw. genossenschaftsrechtlichen

⁴³ Umfassend dazu *Schlaich, Klaus*, Kollegialtheorie. Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung (= Jus Eccl. 8), München 1969.

⁴⁴ Ebd., 17 f.

⁴⁵ So bereits *Heckel*, *Summum Ius* (Anm. 42), 95 f. Dass der Kirchenbegriff des Kollegialismus ganz im Sinne der Lehre vom allgemeinen Priestertum der Getauften zu einer kirchenleitenden Beteiligung von Laien in Presbyterien und Synoden führte, bleibt davon unberührt. In diesem erkennt Sohm an, dass mit dem Kollegialismus das reformierte Gemeindeprinzip in die lutherische Kirche Einzug gehalten und dessen Presbyterial- und Synodalverfassung dort gleichfalls Verwirklichung gefunden habe (*Sohm*, Kirchenrecht I (Anm. 13), 697).

⁴⁶ Dazu *Link, Christoph*, Die Grundlagen der Kirchenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts insbesondere bei Theodosius Harnack (= Jus Eccl. 3), München 1966, 24 ff.

⁴⁷ *Stahl, Friedrich Julius*, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840, 37 ff.

⁴⁸ *Schlaich*, Kollegialtheorie (Anm. 43), 23.

⁴⁹ *Stahl*, Kirchenverfassung (Anm. 47), 48 f.

⁵⁰ Vgl. *Link*, Grundlagen (Anm. 46), 57 ff. So im Übrigen bereits *Sohm*, Kirchenrecht II (Anm. 14), 18.

⁵¹ *Ebeling, Gerhard*, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, in: ZevKR 35 (1990) 406-420, 411.

⁵² So *Grethlein*, Rudolph Sohm (Anm. 22).

⁵³ Vgl. *Maurer, Wilhelm*, Sohms Ringen um den Zusammenhang zwischen Geist und Recht in der Geschichte des kirchlichen Rechts, in: Ders., Die Kirche und ihr Recht (= Jus Eccl. 23), 328–363, 331.

Vorstellungen verhaftet sei. Stattdessen versuchte er das Wesen der Kirche und ihres Rechts aus den geschichtlichen Grundlagen zu ergründen: „Nicht das Naturrecht, sondern die Geschichte ist über den Sinn und Inhalt des Kirchenrechts zu befragen.“⁵⁴ Seine Vorgehensweise entspricht ganz der Historischen Rechtsschule, nach deren Verständnis „das Recht das Ergebnis einer jahrhundertelangen stillen Tätigkeit des Volksgeistes und Aufgabe der Rechtswissenschaft“ ist, „diesen vorgegebenen Stoff zu sammeln, zu sichten und zu ordnen.“⁵⁵ So setzt er im „Quellengebiet der urchristlichen Zeit“ ein. Dort sieht er Kirche in ihrer Idealform verwirklicht und stellt fest, dass es in den Anfängen des christlichen Glaubenslebens „mit Juristenaugen nichts zu sehen und mit Juristenhänden nichts zu ergreifen“ gibt.⁵⁶ Denn im Urchristentum gibt es nur die „Ecclesia“ als rechtsfreie, charismatische Versammlung der Christen, die „durch den Geist Gottes geführt und regiert“ wird und „der rechtlichen Organisation unfähig“ ist.⁵⁷ Der Begriff der Ecclesia drückt kein empirisches oder soziales, sondern ein dogmatisches Werturteil aus.⁵⁸ Ecclesia ist immer da, wo im Sinne von Mt. 18,20 zwei oder drei versammelt sind in Jesu Namen; die Versammlung von Christen an einem Ort ist nicht als Ortsgemeindeversammlung zu verstehen, sondern als „eine Erscheinungsform ... des gesamten Christenvolks.“⁵⁹ Insgesamt wertet Sohm die Gedanken des Urchristentums als „einen kühnen, von der Kraft christlichen Glaubens emporgetragenen Idealismus. Sie bedeuten die Überzeugung, daß Kirchenrecht (Rechtsordnung der Ecclesia) nicht bloß unmöglich, sondern ebenso unnötig ist.“⁶⁰

Angesichts dessen kann sich die Entstehung und Entwicklung des Kirchenrechts nur als „Geschichte fortgesetzter Entstellung der christlichen Wahrheit“⁶¹ darstellen. Ursächlich für die, wie er einräumt, geschichtlich notwendige Entstehung von Kirchenrecht, welches zunächst für die Verwaltung der Eucharistie und des Kirchenguts gefordert war, sei das Aufkommen von „Mißtrauen in die Kraft des göttlichen Geistes“ gegen Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts gewesen: „Der Kleinglaube fordert Stützen, Hilfsmittel, Krücken, äußere Bürgschaften für die Erhaltung rechter Ordnung in der Ekklesia. Der Kleinglaube verlangt Rechtsordnung, formale Schranken, Garantien für die Aufrechterhaltung der Christenheit.“⁶² Den Wendepunkt in diese Richtung markiert nach Sohm der Erste Clemensbrief, ein um das Jahr 96 verfasstes Sendschreiben der römischen Ecclesia an die Gemeinde in Korinth aus Anlass eines dortigen Aufruhrs gegen die eingesetzten Presbyter, worin die Korinther mit Argumenten aus dem Alten Testament zur Eintracht und Unterordnung unter die rechtmäßigen Amtsträger aufgefordert werden und erstmals die besondere Stellung der römischen Gemeinde für die Gesamtkirche zum Ausdruck gebracht wird. Davon habe eine Entwicklung ihren Ausgang genommen, die zum monarchischen Episkopat und zum Katholizismus geführt hat.

In der Kirche der Reformation Luthers, die die Überzeugung wiedergeboren habe, dass „die Kirche Christi kein Kirchenrecht wolle“⁶³, habe ebenfalls der Kleinglaube zum landesherrlichen Kirchenregiment und spätestens unter dem Territorial- und dem Kollegialsystem zur Verwandlung der Kirche in einen „weltlich gearteten Verein“ geführt. „Das große Rätsel in der Geschichte des Urchristentums ist die Entstehung des monarchischen Episkopats und mit ihm des Katholizismus, das große Rätsel in der Geschichte der Reformation ist die Entstehung des landesherrlichen

⁵⁴ Sohm, Kirchenrecht II (Anm. 14), 38 f.

⁵⁵ Wesel, Uwe, Geschichte des Rechts in Europa, München 2010, S. 509.

⁵⁶ Sohm, Kirchenrecht I (Anm. 13), X.

⁵⁷ Ebd., 1 und 22.

⁵⁸ Ebd., 19.

⁵⁹ Ebd., 19 ff.

⁶⁰ Ebd., 162.

⁶¹ Ebd., 458.

⁶² Ebd., 162, 700.

⁶³ Ebd., 482.

Kirchenregiments, aus welcher die Verweltlichung der Kirche hervorging. Das eine wie das andere findet seine Erklärung nur durch die Entstehung des Kirchenrechts, welches hier wie dort das Wesen der Kirche veränderte.“⁶⁴

2.3 Kirchenbegriff und Rechtsbegriff Rudolph Sohms

Nach der (hier nur skizzenhaft möglichen) ideengeschichtlichen Einordnung sollen nun der Kirchenbegriff und der Rechtsbegriff Sohms noch einmal genauer betrachtet werden. Im Ergebnis vertrat er einen rein spirituellen Kirchenbegriff und einen rein säkularen Rechtsbegriff.⁶⁵

2.3.1 Der Kirchenbegriff Rudolph Sohms:

a) Es ist typisch lutherisch, wenn der überzeugte Protestant Rudolph Sohm so akribisch dem Wesen der Kirche nachspürt und dabei sein besonderes Interesse erkennbar der Kirche im Glaubenssinne gilt. Seine zunächst durchaus auf lutherischer Lehre fußenden Anfragen sind einerseits an die evangelische Kirchenrechtslehre seiner Zeit mit ihrer Abspaltung der Rechts- von der Glaubenskirche und andererseits an den Katholizismus gerichtet, der nach seinem Verständnis maßgeblich auf der Lehre beruht, dass kraft göttlichen Rechts die „sichtbare, durch Bischöfe und Papst verfaßte und regierte Kirche mit der Ecclesia, der Christenheit, der Kirche Christi identisch sei“.⁶⁶

Martin Luther hat demgegenüber das geistliche Wesen der Kirche, die Kirche im Glaubenssinne, in den Mittelpunkt gerückt.⁶⁷ Bereits in der Schrift „Von dem Papsttum zu Rom“ (1520) unterscheidet er dabei „die zwei Kirchen“, ohne sie jedoch voneinander zu trennen.⁶⁸ Es sind dies die ecclesia spiritualis und die ecclesia universalis, die sich in die verschiedenen Kirchtümer der ecclesiae particulares gliedert:

- Die ecclesia spiritualis ist – als die Gemeinschaft der wahren Gläubigen im Sinne des 3. Glaubensartikels – Kirche im wesensmäßigen und wahren Sinne. Sie beruht auf der Verkündigung des Evangeliums, der Reichung der Sakramente und der Handhabung der Schlüsselgewalt und ist – obwohl auf Erden wirklich und am Werk – unsichtbar, weil Gott allein weiß, wer zu ihr gehört (ecclesia abscondita).
- Die Kirche ist für Luther aber keine civitas platonica, sondern bedarf einer „irdischen Schauseite“. Die „leibliche Gestalt“ der ecclesia spiritualis ist die ecclesia universalis, die alle Getauften, Gläubige wie Ungläubige, umfasst.
- Da diese beiden Gestalten der Kirche, durch die Verkündigung miteinander verklammert, eine untrennbare Einheit bilden, bestimmt und prägt vorrangig das geistliche Wesen der ecclesia spiritualis auch die äußere Kirchenorganisation der Universal- und der Partikularkirchen. Die Ordnung der ecclesia universalis muss deshalb dem Geist und den Prinzipien der ecclesia spiritualis entsprechen.

Die ecclesia universalis, die sich in ihrer geschichtlichen Realität nicht schlechthin, sondern stets in räumlicher und zeitlicher, auch konfessionsgebundener Konkretion als ecclesia particularis zeigt, ist überall dort, wo das Evangelium, nämlich die Rechtfertigung des Menschen durch Christus, im reinen

⁶⁴ Ebd., 700.

⁶⁵ Konrad, Dietmar, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche (= Jus Eccl. 93), Tübingen 2010, 222.

⁶⁶ Sohm, Kirchenrecht I (Anm. 13), 160, 456 f, 634.

⁶⁷ Heckel, Martin, Rechtslehre Luthers, in: Ders., Gesammelte Schriften I (= Jus Eccl. 38), Tübingen 1989, 324–365, 326 f.

⁶⁸ WA 6,296: „... nit das wir sie vonn einander scheydenn wollen, sondern zu gleich als wen ich von einem menschen rede und yhn nach der seelen ein geistlichen, nach dem leyp ein leyplichen menschen nenne ...“.

Verständnis verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gereicht werden. Dies allein sind nach Art. 7 des Augsburgischen Bekenntnisses die Konstitutiva und Kennzeichen der sichtbaren Kirche (notae ecclesiae):

„Art. 7 Confessio Augustana (CA)

Von der Kirche

Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“

Weitere heilsnotwendige Voraussetzungen gibt es nicht; insbesondere ist für die Kirche keine bestimmte Organisationsform heilsnotwendig. Die äußere Kirchenverfassung wird damit zu einer Kategorie allein des menschlichen Rechts.⁶⁹

b) An den lutherischen Kirchenbegriff anknüpfend, geht Sohm ursprünglich, namentlich in seiner Schrift von 1872 über „Staat und Kirche“⁷⁰, von einem dreifachen Kirchenbegriff aus: der Kirche im Lehr- bzw. Glaubenssinne, bei der zu unterscheiden ist zwischen der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche (jeweils im Lehrsinne), stellt er die Kirche im Rechtssinne gegenüber. In den beiden Bänden seines „Kirchenrechts“ setzt er sich hingegen grundlegend von der lutherischen Lehre ab:

- Im ersten Band gelangt er unter eingehender Erörterung der Verhältnisse des Urchristentums zu der Überzeugung, dass nicht nur die unsichtbare, sondern auch die sichtbare Kirche im Lehr- bzw. Glaubenssinne eine rein geistliche Größe und deshalb nur dem Glauben zugänglich sei. Als „Ecclesia“ ereigne sie sich im Akt der Versammlung der jeweiligen Einzelgemeinden und kenne keine kontinuierlichen Strukturen. Dadurch, dass sich nun der Unterschied zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche (im Lehr- bzw. Glaubenssinn) verflüchtigt, wird die sichtbare Kirche vollständig spiritualisiert.⁷¹ Auch als Wort- und Sakramentsgemeinschaft der Gläubigen ist die Christenheit „nur Welt, gar nicht Kirche“. So resümiert er: „Was wir heute Kirche nennen, ist rechtlich gar nicht vorhanden“.⁷²
- Im zweiten Band des Kirchenrechts, der insoweit die Abhandlung „Weltliches und geistliches Recht“ aufnimmt, wird diese Position von der sichtbaren Kirche als rein geistliche, rechtsfrei charismatische Organisation noch wie folgt gesteigert: Die Kirche besteht nur im Glauben, und zwar so, dass der Gläubige „die Macht empfindet, welche aus dem Leben des Volkes Gottes, aus dem lebendigen Wort, in seine Seele strömt und ihn vergewissert, dass solches Wort an ihn gerichtetes Gotteswort bedeutet.“⁷³ „Volk Gottes, Kirche Christi ist da, wo das neue Leben durch Christum mit und aus Gott sich verwirklicht, Leben von überirdischer Kraft, heute vielleicht in dir, morgen in einem anderen“.⁷⁴ Anstelle der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen kennt Sohm

⁶⁹ Besonders anschaulich dazu Art. XII der Schmalkaldischen Artikel: „Es weiß gottlob ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und ´die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören´ ((Joh. 10,3)), denn also beten die Kinder: ´Ich glaube eine heilige christliche Kirche´. Diese Heiligkeit stehet nicht in Chorhemden, Platten, langen Röcken und andern ... Zeremonien, ..., sondern im Wort Gottes und rechtem Glauben.“ Vgl. i. Ü. *Heckel*, Rechtstheologie Luthers (Anm. 67), 326 ff; *Ders.*, Luther und das Recht, in: NJW 45 (1983) 2521-2527, 2522 f.

⁷⁰ *Sohm*, Staat und Kirche, (Anm. 24), 14 ff.

⁷¹ *Huber, Wolfgang*, Gerechtigkeit und Recht, Gütersloh ²1996, 422 f., und *Konrad*, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 222.

⁷² *Sohm*, Kirchenrecht I (Anm. 13), 693 und 541 f.

⁷³ *Sohm*, Kirchenrecht II (Anm. 14), 130.

⁷⁴ *Sohm*, Kirchenrecht II (Anm. 14), 132.

Kirche damit im Grunde nur noch als Ansammlung von bekehrten Individuen, jedes auf sich gestellt.⁷⁵ Konsequenterweise ist dann auch, dass die wahre Ekklesia für ihn „überkonfessionell“ ist; „sie hat kein formuliertes Bekenntnis; sie ist an kein Dogma gebunden“. „Als unsichtbare Größe ist sie unabhängig von jeder weltlichen Gewalt, aber auch ihrerseits jeder äußerlich wirkenden Gewalt unfähig. Es gibt keine selbstherrliche Kirche“.⁷⁶

c) So sehr sich Sohm selbst auch auf Luther berufen mag: lutherisch bzw. dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis entsprechend ist diese Sichtweise nicht. Gewiss: Aufgrund der lutherischen Erkenntnis von der Rechtfertigung des Sünders steht nicht mehr die Kirche als rechtlich verfasste Institution im Mittelpunkt des theologischen Denkens, sondern im Sinne des 3. Glaubensartikels die Gemeinschaft derer, die wahrhaft glauben. Aber, wie schon festgestellt: so sehr die Kirche eine geistliche Größe ist, hat sie nach Luther in der *ecclesia universalis* mit ihren *ecclesiae particulares* unverzichtbar eine irdische Schauseite und existiert in der Sichtbarkeit und Leiblichkeit.⁷⁷ Nicht zuletzt ist zu beachten, dass man nach Luther nur in der Gemeinschaft der Kirche Christ sein kann, in die der Einzelne durch die Botschaft des Evangeliums hineingestellt ist. Demgemäß kann sich die sichtbare Kirche der Taufgemeinschaft nicht im Individualismus auflösen.⁷⁸

So hat Sohm die von ihm ursprünglich bekämpfte (ungeistliche) Aufspaltung des Kirchenbegriffs durch den Rationalismus der Aufklärung nicht nur nicht überwunden, sondern letztlich vielmehr durch eine völlige Spiritualisierung des Kirchenbegriffs konsequent zu Ende geführt.⁷⁹

2.3.2 Der Rechtsbegriff Rudolph Sohms:

a) Sohms Rechtsbegriff wird durch den Rechtspositivismus seiner Zeit geprägt. Recht wird mit den in einem Staatswesen tatsächlich („positiv“) geltenden Normen gleichgesetzt. Es ist Recht, weil es der Staat kraft seiner Autorität gesetzt hat, und ist im Interesse des Rechtsfriedens unabhängig von (unterschiedlichen) außerjuristischen, insbesondere metaphysischen Bewertungen. Mit Friedrich Carl von Savigny (1779 – 1861) und Georg Friedrich Puchta (1798 – 1846) sieht er das gemeinsame Bewusstsein des Volkes, den „Volksgeist“, den die Menschen als Glieder dieser Verbindung haben, als die Quelle der Staatsverfassung und des Rechts.⁸⁰ So ist „das Recht ... ein geborener Heide. Es ist geboren worden vor dem Christentum und ist Heide geblieben, auch nachdem das Christentum in die Welt gekommen ist. Es hat seine Natur nicht verändert noch verändern können. ... Das deutsche Recht trägt ebenso wie das römische Recht den Geist der natürlichen, nationalen, nicht den Geist der christlichen, geistlichen Lebensordnung in sich. Das Recht kann nicht christlich sein. Das ist zu viel von ihm verlangt.“⁸¹

Mit dem institutionellen Rechtsdenken der Historischen Rechtsschule verband sich ihre Vorstellung von der Rechtsordnung als eines geschlossenen Systems. Daraus ist die Methode der Begriffsjurisprudenz entstanden, die alle juristischen Entscheidungen aus einem System von

⁷⁵ Vgl. Maurer, Wilhelm, Von Ursprung und Wesen des kirchlichen Rechts, in: Ders., Die Kirche und ihr Recht (= Jus Eccl. 23), Tübingen 1976, 44-75, 50, und Ders., Sohms Ringen (Anm. 53), 343; Honecker, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 37), 31.

⁷⁶ Sohm, Kirchenrecht II (Anm. 14), 141.

⁷⁷ Lohse, Bernhard, Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995, 303.

⁷⁸ Ebd., 299; Heckel, Rechtstheologie Luthers (Anm. 67), 327.

⁷⁹ Konrad, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 228.

⁸⁰ Vgl. Zippelius, Reinhold, Rechtsphilosophie, München 2011, § 4 II; Sohm, Kirchenrecht II (Anm. 14), 56, und Ders., Weltliches und geistliches Recht, in: Ders., Staat und Kirche als Ordnung von Macht und Geist. Ausgewählte Texte zum Verhältnis von Staat und Kirche. Hg. v. Hans-Martin Pawlowski, Freiburg-Berlin 1996, 142-215, 155 ff.

⁸¹ R. Sohm in einem Diskussionsbeitrag vor dem Kongress für Innere Mission in Posen 1895, zit. nach Bühler, Kirche und Staat (Anm. 23), 239.

Rechts(grund)sätzen mit logischen Mitteln und ohne eigene Wertung ableiten wollte.⁸² Ausdrücklich knüpft Sohm an den Rechtsbegriff Rudolf Stammlers (1856-1938) an⁸³, der das Recht als das „unverletzbar, selbtherrliche, verbindende Wollen“ definiert hat, d. h. als die Vorstellung von etwas, das künftig zu bewirken ist („Wollen“), welche das Zusammenleben der Menschen ordnet („verbindend“), nicht von Fall zu Fall durchbrochen werden darf („unverletzbar“) und die Rechtsunterworfenen bindet, auch wenn sie sich ihr nicht unterwerfen wollen („selbtherrlich“).⁸⁴ So sind es nach Sohm folgende Merkmale, die das Recht bestimmen⁸⁵:

(1) Rechtsquelle kann nur die „ursprüngliche“ und „selbtherrliche“ Gemeinschaft sein, die sich unabhängig von jeder anderen Gemeinschaft Regeln setzt. In der Neuzeit kommt ausschließlich dem souveränen Staat die Kompetenz zu, verbindliches Recht zu setzen. Zwang gehört nicht zu den Kennzeichen der Rechtsordnung⁸⁶; allerdings besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Recht und äußerer Wirksamkeit. Die Ordnungen anderer Institutionen, mithin auch der kirchlichen Korporationen, stellen bloße Konventionalregeln dar, die keine Rechtsregeln sind⁸⁷, weil man sich ihnen – im Unterschied zum Recht des Staates – freiwillig unterwirft und sich ihnen aufgrund freier Entscheidung auch entziehen kann.

(2) Recht ist gekennzeichnet durch das Merkmal der Formalität, wonach zur Erhaltung der Gemeinschaft Ordnung um der Ordnung willen anzuerkennen ist, wohingegen der Inhalt der Ordnung zweitrangig ist.⁸⁸

(3) Schließlich wird Recht durch den Gesichtspunkt der Geschichtlichkeit bestimmt. Danach beruht jede Rechtsordnung auf in der Vergangenheit entwickelten Rechtssätzen, um in allgemeiner Weise Entscheidungen für die Zukunft treffen zu können.⁸⁹

Daraus folgt, dass nach Sohm das Kirchenrecht ein Widerspruch in sich sein muss.⁹⁰ Tatsächliches Kirchenrecht ist für ihn nur als geistliches Recht denkbar, das von der wahren, von Gottes Geist regierten Kirche ausgeht; dazu müsste die Kirche jedoch selbst Rechtsquelle sein und geistliche Befehlsgewalt im Namen Gottes ausüben können.⁹¹ Dies ist jedoch ausgeschlossen, weil Christus allein im Wort herrscht, nicht jedoch im Recht, das allein der Aufrichtung menschlicher Herrschaft dient.⁹²

Vor dem Kleinglauben der Menschen resignierend, muss Sohm freilich zugeben, dass ein Leben in dieser Welt ohne rechtliche Verbindlichkeit unmöglich ist, und konstatiert: „Wenn die Kirche rechtlich, zwangsweise regiert sein will, so muss sie von der weltlichen Obrigkeit regiert werden.“⁹³ Dies geschieht in der Rechtsform des landesherrlichen Kirchenregiments, dessen Problematik angesichts von Art. 28 CA⁹⁴, dessen ursprüngliche Begründung aus dem Notbischofsamt des Landesherrn als *praecipuum membrum ecclesiae* und seine weitere Entwicklung, dessen Inhalt und Schranken⁹⁵ sowie

⁸² Zippelius, Rechtsphilosophie (Anm. 80), § 38 I.

⁸³ Sohm, Kirchenrecht II (Anm. 14), 51 Anm. 4.

⁸⁴ Zippelius, Rechtsphilosophie (Anm. 80), § 3 II 2.

⁸⁵ Vgl. dazu auch Konrad, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 224 f., und Sebott, Fundamentalkanonistik (Anm. 20), 29 ff.

⁸⁶ Sohm, Kirchenrecht II (Anm. 14), 130, 132.

⁸⁷ Ebd., 51 ff.

⁸⁸ Ebd., 50.

⁸⁹ Ebd., 49.

⁹⁰ Konrad, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 225.

⁹¹ Sohm, Weltliches und geistliches Recht (Anm. 80), 159 ff.

⁹² Sohm, Kirchenrecht I (Anm. 13), 471.

⁹³ Ebd., 634.

⁹⁴ „Die zwei Regimente, das geistliche und das weltliche, soll man nicht ineinander mengen und werfen“ (Art. 28 CA).

⁹⁵ „Dem Landesherrn gebührt keinerlei Macht über das Wort und keinerlei Macht über die Lehre“ (Sohm, Kirchenrecht I (Anm. 13), 682).

dessen im Kontext des Kollegialismus an sich folgerichtige Erledigung⁹⁶ Sohm eingehend schildert.⁹⁷ Im Ergebnis gibt es bei Sohm dann nun doch „Kirchenrecht“, das aber ausschließlich Staatsrecht bzw. staatliches Verwaltungsrecht ist.⁹⁸ Demzufolge und weil sie im Kollegialsystem zur Korporation, zum kirchlichen Verein“ geworden ist, ist für Sohm „die evangelische Kirche im Rechtssinn, wie sie heute vor uns steht, eine rein weltliche Organisation.“⁹⁹

b) Unbedingt zu beachten ist indes, dass der ältere Sohm in seinem Spätwerk über „Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians“ eine sehr grundlegende Wende vollzieht.¹⁰⁰ Demgemäß erkennt er nun für die Zeit des Altkatholizismus doch mit dem Wesen der Kirche vereinbares Kirchenrecht an. Im Gegensatz zur kirchenhistorischen Forschung seiner Zeit geht er nämlich davon aus, dass die altkatholische Kirche – wie das Urchristentum – keine körperschaftliche, sondern eine rein soteriologische Ordnung gekannt habe. Entsprechend der Sakramentsverfassung der altkatholischen Kirche habe es sich bei ihrem Recht ausschließlich um sakramentales Recht gehandelt. Erst das Eindringen des Geistes des römischen Rechts mit seinem Körperschaftsbegriff ab dem 10. bis 12. Jahrhundert habe zu einer grundsätzlichen Verfremdung des Wesens der Kirche geführt.¹⁰¹

c) Während bei Sohm Kirchenrecht generell nur als Staatsrecht denkbar ist, hat Luther rechtliche Ordnungen auch in der Kirche keineswegs generell, sondern nur insoweit in Frage gestellt, als sie für heilsnotwendig erklärt wurden und damit das Glaubensleben verrechtlicht haben. Seine Zwei-Reiche- bzw. Zwei-Regimenten-Lehre, wie sie in der Schrift „Von weltlicher Obrigkeit – wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ (1523) entfaltet wird¹⁰², verdeutlicht dies. Im Reich zur Rechten der wahrhaft Glaubenden wird allein durch die Verkündigung regiert, Mittel der Gewalt sind hier ausgeschlossen (*sine vi sed verbo*). Im Reich zur Linken, der sündhaften Welt, müssen Sicherheit und äußere Ordnung hergestellt und gewahrt werden; dazu bedarf es rechtlicher Ordnungen und notfalls auch Zwangsgewalt. Diese Unterscheidung ist auch innerhalb der Kirche fruchtbar zu machen. Kirchliche Ordnungen dürfen nicht die Gottesbeziehung reglementieren, sie sind aber notwendig und hilfreich, um Verkündigung zu ermöglichen und wirksam werden zu lassen, indem sie die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherstellen.

Gewissermaßen wird das Recht bei Luther auch in die Reihe notwendiger Gebrauchsgegenstände eingeordnet, die allerdings niemals zum Selbstzweck werden dürfen.¹⁰³ Besonders anschaulich wird Luthers Auffassung von Stellenwert und Notwendigkeit kirchlicher Ordnungen in seiner Vorrede zur deutschen Messe von 1526. Dort stellt er fest: „Summa, dieser und aller Ordnung ist also zu gebrauchen, dass wo ein Missbrauch draus wird, dass man sie flugs abtue, und eine andere mache - denn die Ordnungen sollen zur Förderung des Glaubens und der Liebe dienen, und nicht zum Nachteil des Glaubens. Wenn sie nun das nicht mehr tun, so sind sie schon tot und abgetan, und gelten nichts mehr, gleich als wenn eine gute Münze verfälscht, um des Missbrauchs willen aufgehoben und

96 „Wie jeder Verein so besitzt auch die Kirche jetzt eine Gewalt zu eigenem Recht ... Sie bedarf des Landesherrn nicht mehr, um zu rechtlicher Vereingewalt zu gelangen. ...Das landesherrliche Kirchenregiment erscheint von dem modernen kollegialistischen Standpunkt aus als eine nackte, unbegründete, ja unbegreifliche Thatsache“ (Ebd., 695 f.).

97 Ebd., 542–634, 657–700.

98 *Grethlein*, Rudolph Sohm (Anm. 22), 411; *Konrad*, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 225.

99 *Sohm*, Kirchenrecht II (Anm. 14), 698.

100 *Pahud de Mortanges*, Sohm (Anm. 22), 432.

101 Vgl. *Maurer*, Sohms Ringen (Anm. 53), 345 ff.; *Sebott*, Fundamentalkanonistik (Anm. 20), 25 ff und 88 ff; eingehend dazu *Mörsdorf*, *Klaus*, Altkatholisches „Sakramentenrecht“? Eine Auseinandersetzung mit den Anschauungen Rudolph Sohms über die inneren Grundlagen des Decretum Gratiani, in: *Ders.*, Schriften zum Kanonischen Recht. Hg. v. Winfried Aymans / Karl-Theodor Geringer / Heribert Schmitz, Paderborn u. a. 1989, 3–20, 9 ff.

102 WA 11, 229–281.

103 *Müller*, *Hans Martin*, Der Umgang mit dem Recht in der evangelischen Kirche, in: Evangelische Landessynode in Württemberg (Hg.), *Evangelische Freiheit - kirchliche Ordnung*, Stuttgart 1987, 44–71, 58.

geändert wird, oder als wenn die neuen Schuh alt werden und drücken, nicht mehr getragen, sondern weggeworfen und andere gekauft werden. Ordnung ist ein äußerlich Ding, sei sie so gut sie will, so kann sie zum Missbrauch geraten, dann aber ist's nicht mehr eine Ordnung, sondern eine Unordnung, darum steht und gilt keine Ordnung von ihr selbst etwas, wie bisher die päpstlichen Ordnungen gerichtet sind gewesen, sondern aller Ordnung Leben, Würde, Kraft und Tugend ist der rechte Gebrauch, sonst gilt sie und taugt gar nichts.“¹⁰⁴

Nicht zuletzt ist Luther die friedensstiftende Funktion des Rechts bewusst, wie sie insbesondere in Art. 15 und 28 CA angesprochen wird. Danach bedarf es rechtlicher Ordnungen, die „dem Frieden und der guten Ordnung in der Kirche dienen“ schon deshalb, „damit in der Kirche keine Unordnung und kein wüstes Treiben sei“ - aber eben nicht, um damit Gottes Gnade zu erlangen. Sie sind „um der Liebe und des Friedens willen“ zu halten.

d) Grundlegende Ansätze kirchlicher Ordnung vermittelt Luther in seinen Vorstellungen vom Priestertum aller Getauften (sacerdotium) und zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (ministerium verbi divini, ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta, ministerium publicum):

(1) Mit der reformatorischen Lehre vom Priestertum aller Getauften wird die durch die Taufe begründete Verantwortung aller Kirchenmitglieder beschrieben, an der Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrages mitzuwirken. Luther hat sie in Ableitung aus dem 2. Kapitel des 1. Petrus-Briefes insbesondere in den Schriften „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (1520)¹⁰⁵ und „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Grund und Ursach aus der Schrift“ (1523)¹⁰⁶ entfaltet. Danach sind „alle Christen wahrhaftig geistlichen Standes und ist unter ihnen kein Unterschied außer allein des Amtes halber ... Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, dass es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht ist.“ Dabei ist indes unbedingt auch der sich dieser Feststellung Martin Luthers unmittelbar anschließende Nebensatz zu beachten: „obwohl es nicht einem jeglichen ziemt, solch Amt auszuüben.“ Luther ist damit der römisch-katholischen Scheidung zwischen Klerus und Laien entgegengetreten.

(2) Das auch als Amt der Kirche oder öffentliches Predigtamt bezeichnete Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, mit dem auch die Schlüsselgewalt, „Sünden zu vergeben und zu behalten“ (potestas clavium), verbunden ist, hat seine biblische Begründung v. a. im Missionsbefehl (Mt. 28,18-19), Joh. 20,21-23 und Eph. 4,11 hat. Es ist nach lutherischer Lehre als einzige Institution des evangelischen Kirchenrechts durch göttliches Recht vorgegeben (vgl. Art. 5 CA: „institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“). Martin Luther verweist auf die Einsetzung durch Jesus Christus selbst und leitet im Übrigen die Erforderlichkeit besonderer Amtsträger gerade daraus ab, dass alle Getauften aufgrund ihres allgemeinen Priestertums (sacerdotium) die Befugnis zur Lehre haben und es deshalb gilt, Zuständigkeitskonfusionen zu vermeiden: „Man muss Bischöfe, Pfarrer oder Prediger haben, die öffentlich und gesondert die ... Heilmittel geben, reichen und üben, wegen der Kirche und in ihrem Namen, viel mehr aber wegen der Einsetzung Christi, wie Paulus Eph. 4,11 sagt ... Denn der Haufen im Ganzen kann das nicht tun,

104 WA 19, 72.

105 WA 6, 405.

106 WA 11, 408.

sondern sie müssen es einem anbefehlen oder anbefohlen sein lassen. Was sollte sonst werden, wenn jeder reden oder die Sakramente reichen und keiner dem anderen weichen wollte.“¹⁰⁷

Das Predigtamt, das nach Art. 28 CA „sine vi sed verbo“ geschieht, vermittelt allein geistliche Leitungsbefugnisse; demgegenüber sind anders als nach römisch-katholischem Verständnis rechtliche Leitungsbefugnisse kraft göttlichen Rechts nicht mit dem geistlichen Amt verbunden, können ihren Inhabern aber nach menschlichem Recht zugewiesen werden. Im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche wird das Predigtamt in der evangelisch-lutherischen Kirche als einheitliches Amt verstanden, das – unbeschadet dessen, dass es den Dienst der Diakone und Bischöfe auch dort gibt – keine hierarchische Stufung der eigens geordneten Ämter des Diakons, des Pfarrers und des Bischofs kennt.

(3) Das daraus sich ergebende Gegenüber von Gemeinde und öffentlichem Predigtamt ist ein zentrales Strukturmerkmal lutherischer Kirchenverfassung.¹⁰⁸ Die Grundgedanken reformierter Kirchenverfassung¹⁰⁹ unterscheiden sich davon ganz erheblich: Das Gegenüber von Amt und Gemeinde ist reformiertem Verständnis fremd. Dies folgt daraus, dass nicht nur das öffentliche Predigtamt, sondern auch die Ämter des Presbyters (Ältesten), des Lehrers und des Diakons als auf biblischer Weisung beruhend angesehen werden. Alle diese Ämter stehen sich in je eigener Würde und Legitimität gegenüber; allen gemeinsam ist es aufgetragen, Kirche zu leiten. Im Presbyteramt ist damit eine „Laienbeteiligung“ an der Gemeinde- und der Kirchenleitung (presbyterial-synodale Kirchenverfassung) nicht nur – wie im Luthertum – als eine Möglichkeit menschlicher Kirchenordnung, sondern kraft biblischer Vorgabe verwirklicht.

e) Dass der Rechtsbegriff Rudolph Sohms aus heutiger rechtswissenschaftlicher Perspektive weitgehend überholt ist, kann nicht weiter erörtert werden. An dieser Stelle soll lediglich darauf hingewiesen werden, dass der moralfreie Rechtsbegriff des Rechtspositivismus jedenfalls gemäß der heute herrschenden Auffassung in der Rechtstheorie durch eine gegenüber dem naturrechtlichen Denken vermittelnde Konzeption abgelöst ist, wonach als Elemente des weltlichen Rechtsbegriffs nicht nur die autoritative Gesetztheit, sondern auch die soziale Wirksamkeit und zumindest ein Mindestmaß an materieller Richtigkeit gelten.¹¹⁰ Außerdem zeigt gerade das Völkerrecht, dass die Möglichkeit zur zwangsweisen Rechtsdurchsetzung kein vorrangig maßgebliches Merkmal der Rechtsordnung ist. Entscheidend für das weltliche Recht ist vielmehr seine innere, das Verhalten der Normadressaten unter Berücksichtigung von ethischer Richtigkeit und technischer Vernünftigkeit steuernde Wirksamkeit.¹¹¹

2.4 Gegenentwürfe

2.4.1 Adolf von Harnack:

a) Sohm hat bereits zu seiner Zeit heftigen Widerspruch erfahren. Legendär ist seine Auseinandersetzung¹¹² mit dem damals wohl führenden protestantischen Kirchenhistoriker Adolf von

107 *Luther, Martin*, Von den Konzilien und Kirchen (1539), WA 50, 509–653.

108 Vgl. dazu m. w. N. *Hübner*, Verfassung (Anm. 4), 4 f.

109 R. Sohm stellt sie im 1. Band seines Kirchenrechts auf den S. 634–657 dar.

110 *Ehlers, Dirk*, Rechtstheologische und säkulare Aspekte des evangelischen Kirchenrechts, in: *Bartlspenger, Richard / Ehlers, Dirk / Hofmann, Werner / Pirson, Diedrich* (Hg.), Rechtsstaat, Kirche, Sinnverantwortung. Festschrift für Klaus Obermayer, München 1986, 275–285, 280; *Konrad*, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 227, m. w. N; *Munsonius, Hendrik*, Evangelisches Kirchenrecht, Tübingen 2015, 16 f.

111 *Konrad*, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 227.

112 Dazu eingehend *Maurer, Wilhelm*, Die Auseinandersetzung zwischen Harnack und Sohm und die Begründung eines evangelischen Kirchenrechts, in: *Ders., Die Kirche und ihr Recht (= Jus Eccl. 23)*. Hg. v. Gerhard Müller / Gottfried Seebaß, Tübingen 1976, 364–387.

Harnack (1851-1930), dessen dreibändige Dogmengeschichte als seine wichtigste Publikation gilt. Gegenüber dem sehr idealistisch-spiritualistischen Kirchenverständnis von Sohm mutet die Sichtweise von Harnack als einem Vertreter der liberalen Theologie weitaus nüchterner an, auch wenn er seinen Ausgangspunkt für die Begründung des Kirchenrechts bei naturrechtlichen Vorstellungen nimmt.

Kirche ist für ihn von Anfang an immer auch ein Sozialverband. Zum Wesen der Kirche gehört für ihn unverzichtbar ein genossenschaftliches Moment, weil Kirche Versammlung ist, Versammlung der Berufenen und Erwählten, die sich schon hier auf Erden verwirklicht – nicht von der Welt, aber in der Welt. Wie andere Gemeinschaften auch bedarf sie der Ordnung. Harnack sagt:

„Das Genossenschaftliche ist nicht die Kirche des Glaubens selbst, aber es ist die Form ihrer irdischen Verwirklichung, soweit sie auf Erden verwirklicht werden kann.“¹¹³

Im Unterschied zu Sohm schließen sich Geist und Recht bei Harnack also nicht aus: vielmehr fordert der Geist der Liebe selbst die Ordnung.

So ist Kirchengeschichte bzw. Kirchenrechtsgeschichte für Harnack – im Gegensatz zu Sohm – nicht die Geschichte eines zunehmenden Abfalls vom Ursprung der Kirche als rein geistgewirkte Ordnung, sondern die Geschichte eines Übergangs von einer familienhaft-patriarchalischen Ordnung, die auf natürlicher Autorität beruht, zu einer vereinsrechtlichen-administrativen Ordnung, wie er sich auch in anderen Gemeinschaften und Kulturen vollzogen hat. Kirchenrecht ist also etwas ganz Selbstverständliches.

b) Einig sind sich Sohm und Harnack im Ergebnis in der Ablehnung des römisch-katholischen Verständnisses von göttlichem Recht. Für Harnack besteht die Problematik der Kanonistik darin, dass von Menschen gemachte Ordnungen in der Kirche zu göttlichem Recht deklariert werden, während Sohm die Ablösung einer pneumatisch-göttlichen Ordnung durch eine menschliche als einen Rückfall von der Freiheit der Kinder Gottes in die Knechtschaft menschlichen Gesetzeszwanges beklagt.

c) Beiden Entwürfen – sowohl Sohm als auch von Harnack – muss in ihrer Wirkungsgeschichte der Vorhalt gemacht werden, dass sie zumal den evangelischen Landeskirchen, die nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments gemäß dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht der Weimarer Reichsverfassung erstmals in die Lage kamen, ihre Angelegenheiten eigenständig zu regeln, kaum Orientierung bieten konnten, wie ein dem Auftrag und Wesen der Kirche gemäßes Kirchenrecht gestaltet werden konnte.

Sohms Verzicht auf ein eigenständiges Kirchenrecht führte zur Auslieferung der Kirche an den autonomen Staat, dem er allein alle Rechtssetzungskompetenz zusprach; darauf sollte sich später der nationalsozialistische Staat berufen.¹¹⁴ Aber auch Harnacks nüchtern-soziologischer Ansatz, wonach die Rechtsbildung in der Kirche nicht wesentlich anders zu beurteilen sei als die Entstehung von Ordnung in anderen Gemeinschaften, birgt Gefahren, nämlich die kirchliche Ordnung als ein „theologisch nahezu gleichgültiges, an Effizienzgründen orientiertes weltliches Organisationsrecht“ zu gestalten, „das sich vom staatlichen Recht zwar im Hinblick auf seinen Regelungsbereich, nicht aber qualitativ unterscheidet.“¹¹⁵ Deshalb wurde in der landeskirchlichen Gesetzgebung der Weimarer Zeit weltliches Recht in mitunter recht unreflektierter Weise nachgeahmt, ohne dass vorher, hinreichend bedacht worden wäre, ob eine im staatlichen Bereich durchaus sinnvolle Regelung mit dem Wesen

113 Von Harnack, Adolf, Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten, Darmstadt 1980 (= Nachdruck des Originals v. Leipzig 1910), 150 f.

114 Maurer, Wilhelm, Bekenntnis und Kirchenrecht, in: Ders., Die Kirche und ihr Recht (= Jus Eccl. 23). Hg. v. Gerhard Müller / Gottfried Seebaß, Tübingen 1976, 1–21, 3.

115 Link, Christoph, Kirchliche Rechtsgeschichte, München ³2019, § 30 Rz. 13.

und dem Auftrag der Kirche zu vereinbaren ist.¹¹⁶ Z. B. gilt dies für damals in den Kirchenverfassungen eingeführte Regelungen über Kirchenvolksentscheide, die Ausgestaltung des synodalen Wahlrechts und die Zulassung von Kirchenparteien in Analogie zu weltlichen Parteien und Fraktionen in den Kirchenverfassungen der Landeskirchen. Dabei wurde verkannt, dass das Mehrheitsprinzip bei Entscheidungen über Grundsatzfragen des kirchlichen Selbstverständnisses und Lebens allenfalls bedingt tauglich ist und eine Synode als Versammlung von Brüdern und Schwestern im Auftrag ihres Herrn gewiss in Vielem, aber nicht generell wie ein Parlament organisiert werden, beraten und entscheiden kann.¹¹⁷

2.4.2 Überwindung der Trennung von Geist- und Rechtskirche:

Immerhin entstanden in der Weimarer Zeit Konzeptionen, die versuchten, wider den vorherrschenden Rechtspositivismus die rechtliche Verfassung der Kirche unter die überpositiven Maßgaben ihrer geistlichen Verfassung zu stellen¹¹⁸, mithin den seit dem Rationalismus der Aufklärung bestehenden Graben zwischen Geist- und Rechtskirche zu überwinden.

In diesem Sinne unterschied der Greifswalder Staats- und Kirchenrechtslehrer Günther Holstein (1892 – 1931) zwar weiterhin zwischen der unsichtbaren Geist- und der sichtbaren Rechtskirche, bleibt dabei aber nicht stehen, sondern verbindet beide „Größen“ wie folgt miteinander:

„Es ist in allen Aussagen von und in allem Leben der Kirche selbst stets ein Doppeltes zu unterscheiden: einmal die Geist- und Wesenskirche, die im Wort wirkt, und zum anderen die Kirche als geschichtlich-soziale Erscheinung, die in Recht und Ordnung in Erscheinung tritt. ... nicht gestaltet die Rechtskirche die Geistkirche ..., sondern stets wird, wo beide Größen aufeinanderstoßen, die Rechtskirche von der Geistkirche begrenzt und so in ihrer Gestaltung bestimmt (S. 227 f).“¹¹⁹

Dieser Linie folgt auch Holsteins Erlanger Kollege Hans Liermann (1893 – 1976). Er machte geltend, dass man der Grundlagenfrage nach dem Verhältnis von Kirche und Recht durch kein „Zurückziehen auf ein ´rein juristisches´, d. h. positivistisches Konstruieren mit den Rechtssätzen“ ausweichen könne und konstatiert: „Wie über unserem weltlichen Recht der metajuristische Grundsatz von Treu und Glauben, so schwebt über dem evangelischen Kirchenrecht die Forderung letztlicher Übereinstimmung mit dem Wesen der Kirche.“¹²⁰ Dementsprechend definiert er die Rechtskirche als „eine anstaltlich verfasste, mit genossenschaftlichen Zügen durchsetzte rechtliche Organisation von Christen auf der Grundlage evangelischen Glaubens“.¹²¹

Damit waren an der Schwelle zum 3. Reich von der Kirchenrechtswissenschaft Antworten gegeben worden, wie die irrige Aufspaltung des Kirchenbegriffs überwunden werden konnte, ohne dieses aber schon vollständig zu erreichen.¹²²

116 Liermann, Hans, Über die neuere Entwicklung des evangelischen Kirchenrechts, in: Ders., Der Jurist und die Kirche (= Jus Eccl. 17), München 1973, 226–244, 233; Huber, Gerechtigkeit und Recht (Anm. 71), 421.

117 Zu den Unterschieden von Synode und Parlament, Kirche und Demokratie vgl. Heckel, Verfassung (Anm. 3), Rz.33 ff. und 58 ff.; Hübner, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 3), 634 ff. und Ders., Verfassung (Anm. 4), 4 Rz. 6.

118 Germann, Michael, Die Diskussion über die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, in: Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, § 1 B, S. 46 – 80, Rz. 118.

119 Holstein, Günther, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928, 227 f.

120 Liermann, Hans, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933, 1 und 23.

121 Ebd., 17.

122 Winter, Jörg, Die Barmer Theologische Erklärung, Heidelberg 1986, 5 f.; Germann, Diskussion (Anm. 118), Rz. 121; Konrad, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 231 f.

3 Neubesinnung auf das Wesen des evangelischen Kirchenrechts und die Grundlagen-Diskussion nach 1945

3.1 Die Theologische Erklärung der Barmer Bekenntnissynode (29. bis 31. Mai 1934)

Aber erst der Kirchenkampf während des „Dritten Reiches“, in dem die evangelische Bekennende Kirche sich gegen die Versuche des nationalsozialistischen Staates und der in seinem Sinne agierenden „Kirchenpartei“ der „Deutschen Christen“ zur Wehr setzte, die evangelische Kirche gleichzuschalten, brachte die durchschlagende Erkenntnis, dass Kirchenrecht nicht irgendwie nach Belieben, insbesondere nicht in ungeprüfter bloßer Nachahmung weltlicher Vorbilder gestaltet werden kann, sondern dass Botschaft und Ordnung der Kirche zusammengehören, mithin die äußere Ordnung mit dem kirchlichen Auftrag und Bekenntnis übereinstimmen und diesem förderlich sein muss. Die 3. These der Barmer Theologischen Erklärung stellt dem gemäß fest:

„Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung ... zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, also dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“¹²³

Und die bei dieser Bekenntnissynode ebenfalls verabschiedete Erklärung zur Rechtslage betont, dass „in der Kirche eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich ist.“¹²⁴

In der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung wird dies für die kirchlichen Ämter unter Bezugnahme auf Mt. 20, 25 f im Sinne einer gleichberechtigten Gemeinschaft des Dienstes und im Gegenüber zu hierarchischen Unterordnungsverhältnissen konkretisiert und einem „Führerprinzip“ in der Kirche eine klare Absage erteilt:

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben und geben lassen.“

Das so wiedergefundene Verständnis der Untrennbarkeit von kirchlicher Botschaft und Ordnung¹²⁵ findet in den nach 1945 entstandenen evangelischen Kirchenverfassungen seinen Ausdruck v. a. in dem sog. „Leitungsdogma“¹²⁶, wonach Leitung in der Kirche auf allen und für alle kirchlichen Ebenen als zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebarter Einheit definiert wird.¹²⁷

¹²³ Text u. a. in: *Heimbucher, Martin / Weth, Rudolf* (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen 2009, 33 ff.

¹²⁴ Text in: Ebd., 70 f.

¹²⁵ Grundlegend zur Entstehung und zur Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung vgl. *Stein, Albert*, Herrschaft Christi und geschwisterliche Gemeinde, in: *Rau, Gerhard / Reuter, Hans-Richard / Schlaich, Klaus* (Hg.), Das Recht der Kirche II, Gütersloh 1995, 272–317; *Schwarz, Karl / Gorski, Horst / Frisch, Ralf*, Zur Aufnahme der Barmer Theologischen Erklärung in die Kirchenverfassungen der Nordkirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, in: *Kirchliches Jahrbuch* 142 (2015), 59–94.

¹²⁶ *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 110), 21.

¹²⁷ Vgl. Art. 5 Verfassung ELKB; dazu *Hübner*, Verfassung (Anm. 4), 71 ff.

3.2 Die Grundlagen-Diskussion nach 1945

Die wissenschaftliche Diskussion um das Wesen des evangelischen Kirchenrechts nach 1945 ist vor allem durch drei Grundlagentwürfe bestimmt worden, die hier nur knapp umrissen werden können.¹²⁸ Ihnen liegt unbeschadet unterschiedlicher Ausgangspunkte und Begrifflichkeit die Überzeugung zugrunde, dass Kirchenrecht gegenüber dem staatlichen Recht unabhängiges und eigengeartetes Recht sei.

3.2.1 Johannes Heckel: Lex Charitatis

Der Münchner Staats- und Kirchenrechtslehrer Johannes Heckel (1889 – 1963) kommt in seiner umfassenden Untersuchung „Lex charitatis“ (1953) aufgrund seiner Deutung von Martin Luthers Zwei-Regimenten-Lehre¹²⁹, die er – entgegen der üblichen Sichtweise – personal und nicht funktional interpretiert, zur Überzeugung, dass „ein tiefer Unterschied zwischen dem im Reiche der Welt herrschenden Recht und dem autonomen menschlichen Kirchenrecht“ besteht.“¹³⁰ Die Menschheit sei in zwei Gruppen eingeteilt – die durch die Erbsünde von Gott abgewendeten Menschen einerseits und die durch die Rechtfertigung mit Gott als Jünger Christi vereinten Menschen andererseits. Letztere sind durch das Band des Glaubens in der Kirche vereint, und sie leben hier ausschließlich unter der lex Christi, die als Ordnung göttlicher Liebe eine lex charitatis spiritualis ist. Christus hat sich also nicht auf die Stiftung der geistlichen Kirche (ecclesia spiritualis) beschränkt, sondern ihr auch eine Grundordnung gegeben, indem er der Kirche die Schlüsselgewalt anvertraut und als verba visibilia zwei Sakramente eingesetzt hat – die Taufe als Sakrament des Christenstandes und das Abendmahl als „Sakrament der Einheit der Kirche, in welchem sich Christus mit den Mitgliedern seines mystischen Leibes vereinigt“¹³¹ – und das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung – als das „einzige Amt des gesetzten göttlichen Rechts auf Erden“¹³² – gestiftet hat. Abgesehen von dem damit abschließend beschriebenen ius divinum positivum ecclesiae spiritualis¹³³ wird die lex charitatis nach Heckel außerdem durch die als „Grundrechte“ bezeichneten Prinzipien der christlichen Bruderliebe, der christlichen Gleichheit und der christlichen Freiheit bestimmt.¹³⁴ Der Erlass und der Vollzug von positivem menschlichem Kirchenrecht hat sich an der lex charitatis als der Grundordnung des Reiches Christi auszurichten und ist deshalb ein „actus charitatis spiritualis“.^{135 136}

3.2.2 Erik Wolf: Ordnung der Kirche

Für den Freiburger Rechtsphilosophen und Kirchenrechtslehrer Erik Wolf (1902 – 1977), der theologisch maßgeblich von der reformierten Lehre der Königsherrschaft Jesu Christi und dem Schweizer Theologen Karl Barth (1886 – 1968) beeinflusst ist und dessen in seinem diesbezüglichen Hauptwerk „Ordnung der Kirche“ entfaltete Konzeption sich deshalb aus reformierter Perspektive komplementär zu dem lutherischen Ansatz von Johannes Heckel darstellt¹³⁷, ist Kirchenrecht eine Gemeinschaftsordnung „bruderschaftlicher Christokratie.“ Damit ist die Herrschaftsordnung Gottes

128 Umfassend dazu die synoptische Würdigung von *Steinmüller, Wilhelm*, Evangelische Rechtstheologie. Zwei-Reiche-Lehre – Christokratie – Gnadenrecht, Köln-Graz 1968.

129 Vgl. oben 2.3.2 c).

130 *Heckel, Johannes*, Lex Charitatis, Köln-Wien 2¹⁹⁷³, 397.

131 Ebd., 178 ff.

132 Ebd., 180 f.

133 Ebd.

134 Ebd., 208 ff.

135 Ebd., 225.

136 Näher insgesamt dazu *Germann*, Diskussion (Anm. 119), Rz. 133 ff.; *Konrad*, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 243 ff; *Grethlein, Christian*, Evangelisches Kirchenrecht, Leipzig 2015, 47 ff.

137 *Grethlein*, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 136), 52.

bezeichnet, der in Christus den Menschen zum Bruder geworden ist und diese in der von ihm gestifteten Gemeinschaft der *ecclesia spiritualis* zu Geschwistern verbindet. Das Programm des Herrschaftswillens Christi bringt sich nach Wolf in den „biblischen Weisungen“ des Alten und des Neuen Testaments zur Geltung.¹³⁸ Als biblische Weisungen können beispielsweise verstanden werden die zehn Gebote, die „Bruderschaft“ bzw. Geschwisterlichkeit als Grundform des Christseins (Mt. 23,8), die Regel zur Zurechtweisung in der Gemeinde (Mt. 18, 15 ff), der diakonische Auftrag der Gemeinde (Mt. 20, 24 ff), der Taufbefehl und der missionarische Auftrag der Gemeinde (Mt. 28, 18 ff), das Verständnis vom Leben als Gottesdienst (Röm. 12, 9 ff) und der wiederholte Gemeinschaftsakt des Herrenmahls (1. Kor. 11, 23 ff).¹³⁹ Für das positive kirchliche Recht sind die biblischen Weisungen, die als solche allerdings nicht den Charakter von Rechtssätzen haben, Legitimitätsmaßstab in dreifacher Weise: „grenzziehend (korrigierend)“, „grundlegend (legitimierend)“ und „zielweisend (normierend)“.¹⁴⁰ Aus der Christokratie und geschwisterlichen Gemeinschaft der Kirche folgt der Charakter des positiven Kirchenrechts als „bekenndes Recht.“¹⁴¹

3.2.3 Hans Dombois: Recht der Gnade

Der Heidelberger Kirchenrechtler Hans Dombois (1907 – 1997) sieht in seinem dreibändigen Werk „Recht der Gnade“ (1961, 1974, 1983) Kirchenrecht in erster Linie als liturgisches Recht: Gott wendet sich dem Menschen allein aus Gnade zu und erwartet von ihm die Annahme seiner Gnade; dies vollzieht sich innerhalb der gottgestifteten Institution Kirche durch ein den Aufträgen Christi entsprechendes gottesdienstliches Handeln als liturgisches Recht, indem das Kirchenrecht das geistliche Handeln der Kirche (Sakramente und Amtshandlungen) zu interpretieren und weiterzugeben hat: aus dem Akt göttlicher Gnade als Angebot Gottes entsteht eine rechtliche Beziehung.¹⁴²

3.3 Ertrag, Kritik und Fortentwicklung der Grundlagen-Entwürfe

a) Der gemeinsame Ertrag der Grundlagen-Entwürfe besteht darin, dass sie die problematische Spaltung von Geist- und Rechtskirche überwunden und die kirchliche Ordnung als eine Funktion der *ecclesia spiritualis* herausgearbeitet haben. Erkauft wurde die in der evangelischen Kirchenrechtslehre nun endlich (wieder-)gefundene Einheit des Kirchenbegriffs, die für die römisch-katholische Kirche – unbeschadet der Neuansätze des II. Vaticanums – eine ganz selbstverständliche Wahrheit ist¹⁴³, jedoch um den Preis der Aufspaltung des Rechtsbegriffs: An die Stelle des bis dahin maßgeblichen monistischen Rechtsbegriffs des *ius utrumque*, wonach das Kirchenrecht wegen seiner weitgehenden Gemeinsamkeit in Sprache, Methode und Zielsetzung als dem allgemeinen Recht zugehörig angesehen wird, trat ein dualistischer Rechtsbegriff, wonach kirchliches Recht in seinem Wesen etwas eigengeartetes, eigenständiges und grundsätzlich anderes ist als das weltliche Recht.

b) Die Grundlagen-Entwürfe, insbesondere die Frage, ob das Kirchenrecht eigengeartetes Recht ist (dualistische Theorie) oder einem einheitlichen, Staat und Kirche gemeinsamen Rechtsbegriff

¹³⁸ Wolf, Erik, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt a. M. 1961, 466 ff.

¹³⁹ Winter, Jörg, *Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden*, Köln 2011, 62 f; Konrad, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 251.

¹⁴⁰ Wolf, *Ordnung der Kirche* (Anm. 138), 468 f.

¹⁴¹ Näher dazu Germann, Diskussion (Anm. 118), Rz. 131 f; Konrad, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 248 ff; Grethlein, *Evangelisches Kirchenrecht* (Anm. 136), 52 ff.

¹⁴² Näher dazu Germann, Diskussion (Anm. 118), Rz. 140 ff; Konrad, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 255 ff.

¹⁴³ LG 8: „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.“

zuzuordnen (monistische Theorie), sind in der kirchenrechtlichen Literatur intensiv und kontrovers diskutiert worden, ohne dass sich weiterführende Erkenntnisse, geschweige denn ein Konsens, ergeben hätten.¹⁴⁴ Bereits 1961 hat Liermann festgestellt: „Man kann sagen, dass sich die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts in einem Zustand des ‚Zerredet-werdens‘, oder vielleicht besser, des ‚Zerschrieben-Werdens‘ befinden. Er hat dazu geführt, dass man sich einer Fülle von Gedanken und Ideologien gegenüber sieht, denen z. T. noch die eindeutige Begriffsbildung mangelt.“¹⁴⁵ Und seit Anfang der 1970er Jahre ist von einer „Grundlagenmüdigkeit“¹⁴⁶ die Rede.

Einwände gegen eine prinzipielle Abgrenzung des kirchlichen vom weltlichen Recht kamen insbesondere aus der kirchlichen Praxis. Tatsächlich stellt sich von dort aus die Frage, ob nicht die allzu starke Betonung des spirituellen Charakters des Kirchenrechts – in dem Sinne, dass als solches nur gelten könne, wenn sein Erlass und Vollzug ein „actus charitatis spiritualis“ sei oder sich als bekennendes oder liturgisches Recht darstelle – ein zu großer Anspruch für die rechtliche Ordnung einer Großorganisation ist, die im Alltag schwerpunktmäßig vom Dienst- und Arbeitsrecht, Besoldungstabellen und Reisekostenabrechnung, Pfarrhausinstandsetzungsrichtlinien, Geschäftsordnungen kirchlicher Leitungsgremien usw. bestimmt ist, von Materien also, die eine vergleichbare Ordnungsfunktion wie im staatlichen Bereich haben.¹⁴⁷ Außerdem wurde ganz zu Recht u. a. darauf aufmerksam gemacht, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche das gemeinsame Fundament eines kommensurablen und kommunikationsfähigen Rechtsverständnisses zur Voraussetzung hätten.¹⁴⁸

Im Übrigen besteht auch keine sachliche Notwendigkeit, das Kirchenrecht von einem allgemeingültigen Rechtsbegriff auszuklammern, und zwar gerade auch deshalb nicht, weil weder das kirchliche Recht, wie z. B. im Dienst- und Disziplinarrecht und im Recht der Gemeindeaufsicht deutlich wird, generell sanktionslos ist noch das staatliche Recht heute primär durch Zwang definiert, sondern vielmehr auch durch Grund- und Leistungsrechte, Staatszielbestimmungen und Angebote geprägt wird.

c) Als zur Begründung evangelischen Kirchenrechts weiterführend hat sich der Gedanke vom „antwortenden Charakter“ des Kirchenrechts erwiesen, wonach sich Kirchenrecht als Antwort auf den Anruf und Auftrag des Evangeliums erklärt.¹⁴⁹ Er bahnt dem Kirchenrecht einen Weg zwischen den Extremen einer positivistisch gewillkürten Gestaltungsfreiheit und einer unmittelbar theologischen, vom weltlichen Recht getrennten Ableitung und führt zugleich zu einer innerevangelisch zwischen

144 Zu diesem Meinungsstreit eingehend *Schlaich, Klaus*, Kirchenrecht und Kirche, und *Ders.*, Die Grundlagendiskussion zum evangelischen Kirchenrecht, in: *Ders.*, Gesammelte Aufsätze (= Jus Eccl. 57), Tübingen 1997, 288–321 und 269–287; ferner im Überblick *Ehlers*, Rechtstheologische und säkulare Aspekte (Anm. 110), 275–285, und *Link, Christoph*, Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, in: *Ders.*, Gesammelte Abhandlungen zu Geschichte und Gegenwart des Rechts in Staat und Kirche (= Jus Eccl. 118/II), 860–875.

145 *Liermann, Hans*, Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht, in: *Ders.*, Der Jurist und die Kirche (= Jus Eccl. 17), München 1973, 147–159, 147.

146 *Von Campenhausen, Axel*, Literaturbericht zum Kirchenrecht, in: *Ders.*, Gesammelte Schriften (= Jus Eccl. 50), Tübingen 1995, 496–537, 497.

147 *Ruppel, Erich*, Forderungen für die Praxis des Kirchenrechts, in: ZevKR 6 (1957/58) 285–294, 288 f.

148 *Scheuner, Ulrich*, Kirchenverträge in ihrem Verhältnis zu Staatsgesetz und Staatsverfassung, und *Ders.*, Wie soll eine Landeskirche geordnet werden?, beides in: *Ders.*, Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, 355–374, 367 bzw. 469–496, 471.

149 Umfassend dazu *Schlaich*, Kirche und Kirchenrecht (Anm. 144), 304 ff.; ferner z. B. *Von Campenhausen, Axel*, Das Kirchenverständnis im evangelischen Kirchenrecht, in: *Ders.*, Kirchenrecht und Kirchenpolitik, Göttingen 1996, 28–40, 31 ff.; *Robbers, Gerhard*, Grundsatzfragen der heutigen Rechtslehre, in: ZevKR 37 (1992) 230–240, 233 und 237 ff.; *Konrad*, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 259 ff.

lutherischem und reformiertem Ordnungs- und Amtsverständnis vermittelnden, konsensfähigen Grundlegung des Kirchenrechts.¹⁵⁰

4 Heutige Perspektive: Der antwortende Charakter des Kirchenrechts

Im Lichte des Gedankens vom antwortenden Charakter des Kirchenrechts lässt sich evangelisches Kirchenrecht nach heutigem Verständnis thesenartig wie folgt beschreiben und begründen:

1. Die Begründung des Kirchenrechts muss dem evangelischem Verständnis vom Wesen der sichtbaren, erfahrbaren Kirche entsprechen.¹⁵¹ Diese ist gemäß Art. 7 der Confessio Augustana allein durch die Predigt des Evangeliums im reinen Verständnis und die einsetzungsgemäße Darreichung der Sakramente konstituiert und gekennzeichnet. Nach evangelischem Verständnis genügt dies zur wahren Einheit der christlichen Kirche.
2. Für die Gestaltung des Kirchenrechts ist dementsprechend zweierlei zu beachten:
 - a) Einerseits: Christus hat die Kirche im geistlichen Sinne des 3. Glaubensartikels (*ecclesia spiritualis*) gestiftet und sie dazu beauftragt, sein Evangelium in der Welt zu bezeugen. Nach evangelischem Verständnis wirkt er aber darüberhinausgehend nicht als Gesetzgeber. Zumindest überliefert das Neue Testament keine fertige Kirchenverfassung; die darin enthaltenen biblischen Weisungen, sind „nicht selbst Rechtssätze, sondern grenzsetzende und ausrichtende Weisungen.“¹⁵² Daraus ergibt sich ein weiter Gestaltungsspielraum.
 - b) Andererseits: Gemäß der 3. These der Barmer Theologischen Erklärung darf die äußere Ordnung der Kirche nicht von ihrer Botschaft getrennt werden, sondern muss mit dieser übereinstimmen. Insbesondere zeichnen sich gemäß der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung alle kirchlichen Ämter durch ihren Dienstcharakter an Wort und Sakrament aus. Das Kirchenrecht ist deshalb nicht frei gestaltbar, sondern ist an den Auftrag der Kirche, wie er aus der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis ergibt, gebunden.
3. *Ius divinum* ist der Anruf des Evangeliums als *mandatum Dei*.¹⁵³ Als Antwort der Menschen und der verfassten Kirche auf den Anruf und Auftrag des Evangeliums ist Kirchenrecht demnach menschliches Recht und „von jeder Vergöttlichung freizuhalten.“¹⁵⁴
4. Wiewohl Rechtssetzung auch im Bereich der Kirche ein weltliches Geschehen ist, stellt Kirchenrecht kein „allgemeines soziologisches Ordnungsmodell“ wie das Recht anderer soziologischer Institutionen dar, eben weil es auftrags- und bekenntnisbezogen ist. Kirchenrecht ist dann legitim, wenn es in der Kommunikation des Evangeliums dient und im Einklang mit Schrift und Bekenntnis steht.¹⁵⁵
5. Konkret erfüllt Kirchenrecht vor allem folgende Funktionen:
 - a) Kirchenrecht stellt einen Rahmen bereit, der die Verwirklichung der durch das Evangelium geschenkten Freiheit ermöglicht und diese schützt. Im Rahmen des auch in der Kirche waltenden „Regiments zur Linken“ wehrt es dem Bösen und sorgt innerkirchlich für Gerechtigkeit und Frieden.

¹⁵⁰ Vgl. *Schlaich*, Kirche und Kirchenrecht (Fn. 144), S. 305, und *Konrad*, Rang und grundlegende Bedeutung (Anm. 65), 260.

¹⁵¹ *Huber*, Gerechtigkeit und Recht (Anm. 71), 423.

¹⁵² *Stein, Albert*, Evangelisches Kirchenrecht, Neuwied³1992, 23.

¹⁵³ *Schlaich*, Kirche und Kirchenrecht (Fn. 140), 306.

¹⁵⁴ *Huber*, Gerechtigkeit und Recht (Anm. 71), 430.

¹⁵⁵ *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 110), 21.

- b) Kirchenrecht dient der Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags, indem es
- den für Gemeinde und Kirche konstitutiven Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Sinne von Art. 7 und 14 der Confessio Augustana ordnet,
 - insbesondere die dafür erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sichert,
 - angesichts der Spannung zwischen der Partikularität der Gemeinden und der Universalität der Kirche die (gesamt-)kirchliche Zeugnis-, Dienst- und Solidargemeinschaft in der ecclesia universalis gestaltet und das Miteinander aller Beteiligten koordiniert sowie
 - unter Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen Gemeinden zur Teilnahme im kirchlichen und im allgemeinen Rechtsverkehr befähigt.¹⁵⁶

6. Angesichts der in Raum und Zeit unterschiedlichen und sich fortlaufend verändernden äußeren Verhältnisse muss stets von neuem danach gefragt und gesucht werden, in welcher Weise in der konkreten Situation bestmöglich auf den Anruf des Evangeliums geantwortet werden kann. Von daher kann es weder eine Rechtsgestalt der Kirche noch eine Ordnung in ihr geben, die ein- für allemal verbindlich ist: ecclesia semper reformanda.¹⁵⁷

7. Zusammenfassend lässt sich zum Wesen und zur Begründung evangelischen Kirchenrechts mit Christoph Link festhalten:

Kirchenrecht lebt „aus der geistlichen Mitte der Kirche. Kirchliches Ordnen vollzieht sich nicht nur auf der Grundlage weltlicher Verbandsautonomie, sondern geschieht aus kirchlichem Eigenrecht, das der freiheitlich-demokratische Staat schon um seiner Säkularität willen nicht zu begründen vermag, sondern – in den Grenzen seiner Gemeinwohlverantwortung – als Grundrechtsausübung respektiert. Seine Besonderheit liegt darin, dass es dem Verkündigungsauftrag der Kirche dient und von diesem Dienst her die spezifischen Maßstäbe seiner Legitimität bezieht. Es unterscheidet sich vom weltlichen Recht in Regelungsziel und Art seiner Durchsetzung, hört damit aber nicht auf, ‚Recht‘ im Sinne eines beide umschließenden allgemeinen Rechtsbegriffs zu sein.“¹⁵⁸

156 Munsonius, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 110), 18 f.

157 Grethlein, Rudolph Sohm (Anm. 22), 412 f.

158 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 115), § 30 Rz. 15.